

Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug

Anhang - Synoptische Darstellung der zusätzlichen Anträge des Obergerichts zum GOG

§	Fassung 1. Lesung	Antrag Obergericht für die 2. Lesung
37	<p style="text-align: center;"><i>Wahl, Organisation</i></p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>² Zwei oder mehrere Gemeinden können durch einen Vertrag, der vom Obergericht genehmigt werden muss, ein gemeinsames Friedensrichteramt mit Sitz in einer der Gemeinden einsetzen. In diesem Fall besteht für die Wahl nach Absatz 1 ein Wahlkreis über das Gebiet aller beteiligten Gemeinden.</p> <p>³ Die Gemeinde trägt die Kosten für das Friedensrichteramt und ist für die Ausstattung zuständig. Die Einnahmen des Friedensrichteramts fallen in die Gemeindekasse.</p> <p>⁴ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter stehen unter der fachlichen Aufsicht des Obergerichts.</p> <p>⁵ Das Obergericht regelt die Amtsführung und die Organisation in einer Verordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Wahl, Organisation, Finanzierung</i></p> <p>Abs. 1 bis 4 unverändert</p> <p>⁵ Das Obergericht regelt die Amtsführung, die Organisation und - nach Anhörung der Gemeinden und der Standesorganisation - die Entschädigung in einer Verordnung.</p>
93	<p>4. Abschnitt Anzeige- und Mitteilungspflicht</p>	<p>4. Abschnitt Parteirechte, Anzeige- und Mitteilungspflicht</p> <p style="text-align: center;"><i>Parteirechte von Verwaltungsbehörden</i></p> <p>Hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Verletzung der Tierschutz-, Jagd-, Wild- und Vogelschutz- sowie Fischereigesetzgebung steht den vom Regierungsrat bezeichneten Vollzugsbehörden der kantonalen Verwaltung das Recht zu, Strafanzeige einzureichen, Nichtanhandnahme- (Art. 310 StPO) und Einstellungsverfügungen (Art. 320 StPO) mit Beschwerde anzufechten und gegen Strafbefehle Einspruch zu erheben.</p> <p>(Hinweis: Der bisherige § 93 wird zu § 94. Alle folgenden Paragraphen müssen neu nummeriert werden.)</p>
97 Abs.1	<p style="text-align: center;"><i>Öffentlichkeit von Entscheiden</i></p> <p>¹ Soweit die Entscheide der Gerichte nach Bundesrecht öffentlich sind und nicht mündlich eröffnet wurden, werden sie durch Auflage in der Kanzlei des Gerichts der Öffentlichkeit während drei Tagen seit der Eröffnung zugänglich gemacht. In gleicher Weise werden rechtskräftige Strafbefehle durch die Kanzlei der Staatsanwaltschaft während drei Tagen seit der Eröffnung zugänglich gemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Öffentlichkeit von Entscheiden</i></p> <p>¹ Soweit die Entscheide der Gerichte nach Bundesrecht öffentlich sind und nicht mündlich eröffnet wurden, werden sie durch Auflage in der Kanzlei des Gerichts der Öffentlichkeit während drei Tagen seit der Eröffnung zugänglich gemacht. In gleicher Weise werden Strafbefehle nach Eintritt der Rechtskraft durch die Kanzlei der Staatsanwaltschaft während drei Tagen zugänglich gemacht.</p>

128	<p>1. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979 (BGS 154.11) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 18 Abs. 3 ³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) von 19. Dezember 2008.</p> <p>§ 21 c) Klage Die Klage kann beim Kantonsgericht direkt, ohne Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter (§ 70 ZPO), erhoben werden, wenn der zuständige Gemeinderat oder die Sicherheitsdirektion zum Anspruch innert sechs Monaten seit seiner schriftlichen Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.</p>	<p>§ 18 Abs. 3 ³ unverändert</p> <p>§ 21 c) Klage Die Klage kann ohne vorgängiges Schlichtungsverfahren beim Kantonsgericht erhoben werden, wenn der zuständige Gemeinderat oder die Sicherheitsdirektion zum Anspruch innert sechs Monaten seit seiner schriftlichen Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.</p>
128	2.-4. unverändert	
128	<p>5. Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (BGS 211.1) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 <i>Zuständigkeit der Gerichte</i> Die Zuständigkeit der Gerichte für Massnahmen, Anordnungen oder Entscheide gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 sowie des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom</p> <p>§ 129 <i>Ablösung von Dienstbarkeiten</i> Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Ablösung von Dienstbarkeiten vom 21. Juni 1900 bleiben vorbehalten.</p>	<p>§1 unverändert</p> <p>§ 129 aufgehoben</p>
128	6. - 9. unverändert	
128	<p>10. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 25. April 2002 (BGS 163.1) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 24 Abs. 1 ¹ Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Kosten im Sinne von § 96 GOG. Die Eintragungen im Anwaltsregister und in der öffentlichen Liste sind kostenlos.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 ¹ Die Behörden erheben für die Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, Kosten. Die Eintragungen im Anwaltsregister und in der öffentlichen Liste sind kostenlos.</p>

128	<p>11. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 26. November 1987 (BGS 215.11) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 9 <i>Zivilrechtspflege</i> Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug.</p> <p>§ 10 <i>Strafrechtspflege</i> Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Strafprozessordnung für den Kanton Zug.</p>	<p>§9 <i>Zivilrechtspflege</i> Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege und der Zivilprozessordnung.</p> <p>§ 10 <i>Strafrechtspflege</i> Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege und der Strafprozessordnung.</p>
128	<p>12. Das Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 231 Abs. 2 ² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.</p>	<p>§ 231 Abs. 2 ² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.</p>
128	<p>13. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996 (BGS 842.1) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 7 Abs. 2 und 3 ² Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940. ³ Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren im Sinne von § 58 der Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940.</p>	<p>§7 Abs. 2 und 3 ² aufgehoben</p> <p>³ aufgehoben</p>
129	<p>¹ Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:</p> <p>a) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940; b) Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940; c) Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940; d) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 31. Januar 1985; e) Einführungsgesetz über die Behörden und das Verfahren in Mietsachen vom 25. Januar 2001.</p>	<p>¹ Die folgenden Erlasse werden aufgehoben: a) bis e) unverändert</p> <p>f) Gesetz betreffend Ablösung von Dienstbarkeiten vom 21. Juni 1900</p>